

653 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (639 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (1. Gehaltsgesetz-Novelle).

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Abänderungen des Gehaltsgesetzes 1956 vor, die sich aus der dreijährigen Anwendung dieses Gesetzes als zweckmäßig ergeben haben oder durch die bestehende Härten beseitigt werden sollen. Unter anderem sollen alle Beamten, die verpflichtet sind, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen, ohne Rücksicht auf ihren Familienstand Anspruch auf die Haushaltszulage haben. Weiters soll für weibliche Beamte die Möglichkeit des Ausscheidens aus dem Dienst erweitert und der Anreiz hiezu durch Erhöhung der Abfertigung verstärkt werden. Die Erhöhung der Abfertigung wird dadurch ermöglicht, daß der Dienstgeber von der Verpflichtung zur Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 311 ASVG. befreit wird. Die diesbezügliche Änderung der Bestimmungen des ASVG. ist in der Regierungsvorlage (628 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.), die dem Ausschuss gleichfalls zur Be-

ratung vorliegt, vorgesehen. Ferner soll der sogenannte Überstellungsverlust bei Verwendung eines Beamten in einer niedrigeren Verwendungsguppe vermindert werden. Weiters wird die Ernennung der in die seinerzeitige B-Gendarmerie aufgenommenen Vertragsbediensteten zu zeitverpflichteten Soldaten ermöglicht. An der weiteren Verwendung dieser Bediensteten besteht wegen des derzeitigen Mangels an Unteroffizieren besonderes dienstliches Interesse.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. März 1959 in Beratung gezogen. In der Debatte sprachen die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Röddhammer, Holzfeind und Wilhelmine Moik.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (639 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. März 1959

Glaser
Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann
Obmann